

## Vorlage an den Landrat

**Sammelvorlage: Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), in den Privatspitalern und in der Psychiatrie Baselland (PBL) sowie Abgeltung der Dolmetscherdienste in der PBL für die Jahre 2022/2023 bis 2025; Erhöhung der Ausgabenbewilligungen**

2025/459

vom 28. Oktober 2025

### 1. Übersicht

#### 1.1. Zusammenfassung

Der Landrat hat am 15. Dezember 2021 für die Erbringung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) des **Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)** für die Jahre 2022 bis 2025 in Form eines partnerschaftlichen Geschäfts mit dem Kanton Basel-Stadt eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 29'036'000 Franken bewilligt (LRV [2021/703](#)).

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 bewilligte der Landrat für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den **Privatspitalern des Kantons Basel-Landschaft (Klinik Arlesheim, Vista Klinik, Rennbahnklinik und Hirslanden Klinik Birshof)** für die Jahre 2023 bis 2025 eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 1'305'000 Franken (LRV [2022/614](#)).

An derselben Sitzung genehmigte der Landrat für die Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der **Psychiatrie Baselland (PBL)** für die Jahre 2023 bis 2025 eine einmalige Ausgabe in Höhe von 27'516'000 Franken (LRV [2022/629](#)).

Alle drei Ausgabenbewilligungen beinhalten unter anderem die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum Facharzttitel. Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt – im Gegensatz zu den meisten anderen einzukaufenden GWL – ohne Kostendach und berechnet sich auf Basis einer Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) mittels Pauschale und anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen. Dieselbe Abrechnungsmethodik kommt zudem bei der PBL für die Abgeltung der Weiterbildung der Assistenzpsychologinnen und -psychologen sowie für die Dolmetscherdienste zu Anwendung.

Im Rahmen der Erwartungsrechnungen haben die erwähnten Institutionen gemeldet, dass die bewilligten Ausgaben für die beschriebenen Leistungen nicht ausreichen werden, um die effektiv anfallenden Kosten zu decken. Der Kanton hat ein Interesse daran, dass genügend Assistenzärztinnen und -ärzte sowie Assistenzpsychologinnen und -psychologen zum Facharzttitel weitergebildet und die Ausbildungspotentiale ausgeschöpft werden. Fachärzte erfüllen eine wichtige Aufgabe in Bezug auf die hohe Leistungsqualität im Gesundheitswesen sowie den durchgehenden Zugang zu den medizinischen Angeboten.

Da diese Leistungen aus Gesundheitsversorgungssicht erwünscht sind, beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Erhöhung der jeweiligen Ausgabenbewilligung um 255'137 Franken (UKBB), 370'000 Franken (Privatspitaler) sowie 772'075 Franken (PBL). Für die Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist weder ein Nachtragskredit noch ein Antrag auf Kreditüberschreitung notwendig. Die Ausgabenerhöhungen können innerhalb des Budgetkredits Transferaufwand (Kostenart 36) im Amt für Gesundheit kompensiert werden.

Im Rahmen der Finanzstrategie 2025–2028 hat der Regierungsrat beschlossen, für die Jahre 2026 und 2027 die Abgeltungen für die GWL grundsätzlich auf der aktuellen Höhe einzufrieren. Hingegen soll insbesondere bei den Weiterbildungen die bisherige Praxis beibehalten werden. Die entsprechenden Vorlagen werden dem Landrat zeitnah vorgelegt. Ab 2028 sollen die GWL auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse und Beschlüsse zum [Rahmenkonzept Gesundheit BL 2023](#) erfolgen. Ebenso wird bis dahin geprüft, wie die Abgeltungen an die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten sowie Assistenzpsychologen und -psychologinnen zukünftig differenzierter erfolgen sollen.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	1
1.1.	Zusammenfassung	1
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Ausgangslage	3
2.1.	Bisherige Beschlüsse des Landrats	3
2.2.	Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten respektive von Assistenzpsychologinnen und -psychologen	3
3.	Erhöhung der Ausgabenbewilligungen	4
3.1.	Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	4
3.2.	Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft	4
3.3.	Psychiatrie Baselland (PBL)	5
3.3.1.	Weiterbildungen	5
3.3.2.	Dolmetscherdienste	5
3.3.3.	<i>Kompensation durch nicht ausgeschöpfte Ausgaben</i>	6
3.4.	Ziel der Vorlage	6
3.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	6
3.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
3.7.	Finanzielle Auswirkungen	7
3.8.	Finanzhaushaltrechtliche Prüfung	10
3.9.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	10
4.	Anträge	10
4.1.	Beschluss	10
5.	Anhang	11

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Bisherige Beschlüsse des Landrats

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 bewilligte der Landrat mit LRV [2021/703](#) für die Erbringung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) des **Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)** für die Jahre 2022 bis 2025 in Form eines partnerschaftlichen Geschäfts mit dem Kanton Basel-Stadt eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 29'036'000 Franken. Im Gesamtbetrag sind für die Mitfinanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten zum ersten Facharzttitel insgesamt 4'000'000 Franken enthalten. Die Abgeltung stützt sich auf Empfehlungen der GDK und erfolgt anhand von Pauschalen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) sowie seit 2022 neu auch im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der effektiv durchgeführten Ausbildungen (das heisst: ohne Kostenddach). Aufgrund der Einschätzung von Seiten UKBB wird der zur Verfügung stehende Betrag den effektiven Bedarf nicht decken. Es bedarf einer Erhöhung der Ausgabenbewilligung in der Höhe von 255'137 Franken.

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 bewilligte der Landrat mit LRV [2022/614](#) für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den **Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft** (Klinik Arlesheim, Vista Klinik, Rennbahnklinik und Hirslanden Klinik Birshof) für die Jahre 2023 bis 2025 eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 1'305'000 Franken. Auch hier stützt sich die Abgeltung auf die Empfehlungen der GDK ab. Der zur Verfügung stehende Betrag des Kantons reicht auf Basis der Einschätzungen der Privatspitäler nicht aus, um die effektiven Kosten zu decken, so dass eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung in der Höhe von 370'000 Franken notwendig wird.

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 bewilligte der Landrat mit LRV [2022/629](#) für die Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der **Psychiatrie Baselland (PBL)** für die Jahre 2023 bis 2025 eine einmalige Ausgabe in Höhe von 27'516'000 Franken. Im Gesamtbetrag sind für die drei Jahre auch 1'440'000 Franken für die Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und -psychologen, 1'800'000 Franken für die Weiterbildungen von Assistenzärztinnen und -ärzten sowie 1'257'000 Franken für die Abgeltung der Dolmetscherdienste enthalten. Auch bei der PBL findet die Abgeltung dieser drei Positionen gemäss Erläuterungen in der damaligen LRV aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen statt. Die PBL kommt in ihrer Erwartungsrechnung ebenfalls zum Schluss, dass die zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträge nicht ausreichen und es eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung in der Höhe von 772'075 Franken benötigt.

### 2.2. Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten respektive von Assistenzpsychologinnen und -psychologen

Der Kanton hat ein Interesse daran, dass Assistenzärztinnen und -ärzte sowie Assistenzpsychologinnen und -psychologen zum Facharzttitel weitergebildet werden und die Ausbildungspotentiale ausgeschöpft werden. Im Sinne der Langfristplanung des Regierungsrats ([LFP 8 – Gesundheit](#)) erfüllen die Fachärzte eine wichtige Aufgabe in Bezug auf die hohe Leistungsqualität im Gesundheitswesen sowie den durchgehenden Zugang zu den medizinischen Angeboten.

Für die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzten, beteiligt sich der Kanton an den Kosten gemäss der Empfehlung der Konferenz der schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

- Assistenzärztinnen/-ärzte nichtuniversitäre Klinik: 15'000 Franken je VZÄ<sup>1</sup> und Jahr
- Assistenzärztinnen /-ärzte universitäre Klinik: 24'000 Franken je VZÄ und Jahr

---

<sup>1</sup> VZÄ = Vollzeitäquivalent

Die Abgeltung der Assistenzpsychologinnen und -psychologen erfolgt seit 2013 zu 12'000 Franken pro VZÄ. Dieser Betrag orientiert sich am Abgeltungssatz von 15'000 Franken pro Assistenzärztein und -arzt.

Die Kosten der Weiterbildung beinhalten die Aufwendungen von Chefärztinnen und Chefärzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten und Oberärztinnen und Oberärzten für die Betreuung der Assistenzärztinnen und -ärzte sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre. Sie sind nicht durch die vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) definierten Tarife gedeckt und gelten als gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen (GWL).

Die Zahlungen an die Spitäler sind abhängig von der tatsächlichen Anzahl Assistenzärztinnen und -ärzte respektive Assistenzpsychologinnen und -psychologen. Eine Mengenbeschränkung der Anzahl Personen in Ausbildung besteht derzeit bewusst nicht<sup>2</sup>. Die effektiven Werte der einzelnen Jahre können daher Schwankungen unterliegen, wodurch das jährliche Budget über- oder unterbeansprucht werden kann.

### 3. Erhöhung der Ausgabenbewilligungen

#### 3.1. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Basel-Stadt finanzieren dem UKBB für die Jahre 2022 bis 2025 pro VZÄ und Jahr für die universitäre Weiterbildung, entsprechend Empfehlungen der GDK, 24'000 Franken, respektive 12'000 Franken je Kanton pro VZÄ und Jahr.

Die folgende Übersicht zeigt die Überinanspruchnahme der Beiträge des Kanton Basel-Landschaft an die Weiterbildungen des UKBB in den Jahren 2022 bis 2024. Die Erwartungsrechnung von Seiten UKBB prognostiziert für das Jahr 2025 Weiterbildungen zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft im Umfang von 1'150'000 Franken. Daraus resultiert für die Jahre 2022 bis 2025 eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung LRV [2021/703](#) um insgesamt 255'137 Franken auf insgesamt 29'291'137 Franken.

Weiterbildung Assistenzärztinnen/ärzte	LRV 2021/703 GWL UKBB 2022-2025				
	Total	2025	2024	2023	2022
Ausgabenbewilligung in CHF	4'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000
Kostenbeteiligung IST/Erwartung in CHF	4'255'137	1'150'000	1'073'046	1'040'319	991'772
Abweichung zur LRV	-255'137	-150'000	-73'046	-40'319	8'228

Tabelle 1: Übersicht der Finanzierung der GWL UKBB 2022 bis 2025 inklusive Prognose 2025

#### 3.2. Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft

Die Abgeltung an die Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft für die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte für die Jahre 2023 bis 2025 basiert auf LRV [2022/614](#). Sie umfasst auf der Basis der GDK-Empfehlungen und einer geschätzten Anzahl an Weiterbildungen eine Ausgabenbewilligung von 1'305'000 Franken.

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl getätigter Weiterbildungen in VZÄ und Franken ab dem Jahr 2020 bis 2024 in den Privatspitälern. Die Entwicklung der letzten Jahre belegt eine stetige Zunahme bei der Anzahl Weiterbildungen. Die Prognose der Privatspitäler für 2025 liegt bei 43 VZÄ respektive bei Weiterbildungskosten von 644'700 Franken.

Es ist mit einem Fehlbetrag über die drei Jahre von rund 370'000 Franken zu rechnen, so dass die Ausgabenerhöhung auf neu 1'675'000 Franken festzulegen ist.

<sup>2</sup> Für die Leistungsperiode 2028 ff. wird angestrebt, die Finanzierung der Weiterbildungen konzeptionell und einheitlich mit Gesamtkostenobergrenzen weiterzuentwickeln.

Klinik	Betrag/ VZÄ	LRV 2022/614				LRV 2020/87			
		Total	VZÄ 2025*	VZÄ 2024	VZÄ 2023	Total	VZÄ 2022	VZÄ 2021	VZÄ 2020
Birshof	15'000		4.2	4.2	4.0	11.7	4.2	4.3	3.2
Rennbahn	15'000		6.2	6.2	5.3	15.0	4.3	4.7	6.0
Vistaklinik	15'000		6.7	4.3	4.4	11.9	3.9	4.0	4.1
Arlesheim	15'000		25.9	20.7	19.7	49.9	19.1	16.2	14.6
<b>Total VZÄ</b>			<b>43.0</b>	<b>35.3</b>	<b>33.3</b>	<b>88.5</b>	<b>31.4</b>	<b>29.2</b>	<b>27.9</b>
<b>Total Abgeltung; CHF 15'000 pro VZÄ</b>		<b>1'675'005</b>	<b>644'700</b>	<b>530'118</b>	<b>500'187</b>	<b>1'326'698</b>	<b>471'199</b>	<b>438'332</b>	<b>417'167</b>
<b>Budget</b>		<b>1'305'000</b>	<b>435'000</b>	<b>435'000</b>	<b>435'000</b>	<b>1'305'000</b>	<b>435'000</b>	<b>435'000</b>	<b>435'000</b>
<b>Abw. Budget resp. Unterdeckung</b>		<b>-370'005</b>	<b>-209'700</b>	<b>-95'118</b>	<b>-65'186</b>	<b>-21'698</b>	<b>-36'199</b>	<b>-3'332</b>	<b>17'833</b>

\*Schätzung inkl. Reserve

Tabelle 2: Übersicht Anzahl Weiterbildungen in den Privatspitalern 2020 bis 2024, Prognose 2025

### 3.3. Psychiatrie Baselland (PBL)

#### 3.3.1. Weiterbildungen

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert der PBL innerhalb der GWL Weiterbildungen von Assistenzpsychologinnen und -psychologen (12'000 Franken pro VZÄ/Jahr) sowie Weiterbildungen von Assistenzärztinnen und -ärzten (15'000 Franken pro VZÄ/Jahr).

Die zwei folgenden Tabellen zeigen, dass auch bei der PBL die im Rahmen der Ausgabenbewilligung durch den Landrat (LRV [2022/629](#)) zur Verfügung gestellten Beträge von 1'440'000 Franken für Assistenzpsychologinnen/-psychologen sowie von 1'800'000 Franken für Assistenzärztinnen/-ärzte aufgrund der durch die PBL erfolgte Erwartungsmeldung nicht ausreichen werden. Es ist eine Ausgabenerhöhung um insgesamt 596'340 Franken (Summe von CHF 369'440 und CHF 226'900) notwendig.

	LRV 2022/629 GWL PBL 2023-2025			
	Total	2025	2024	2023
<b>Weiterbildung Assistenzärztpsychologinnen/psychologen</b>				
Ausgabenbewilligung in CHF	<b>1'440'000</b>	480'000	480'000	480'000
Kostenbeteiligung IST/Erwartung in CHF	<b>1'809'440</b>	620'000	609'120	580'320
Abweichung zur LRV	<b>-369'440</b>	<b>-140'000</b>	<b>-129'120</b>	<b>-100'320</b>

	LRV 2022/629 GWL PBL 2023-2025			
	Total	2025	2024	2023
<b>Weiterbildung Assistenzärztinnen/ärzte</b>				
Ausgabenbewilligung in CHF	<b>1'800'000</b>	600'000	600'000	600'000
Kostenbeteiligung IST/Erwartung in CHF	<b>2'026'900</b>	700'000	664'950	661'950
Abweichung zur LRV	<b>-226'900</b>	<b>-100'000</b>	<b>-64'950</b>	<b>-61'950</b>

Tabelle 3: Übersicht Finanzierung der Weiterbildungen von Assistenzpsychologinnen/psychologen sowie Assistenzärztinnen/ärzten der PBL in den Jahren 2023 bis 2025, inklusive Prognose 2025

#### 3.3.2. Dolmetscherdienste

In der unter 3.3.1 erwähnten LRV [2022/629](#) sind auch Ausgaben in der Höhe von 1'257'000 Franken für die Finanzierung von Dolmetscherdiensten vorgesehen. Diese wurden in der Ausgabenbewilligung um insgesamt 261'502 Franken zu tief angesetzt, weshalb die Ausgabenbewilligung entsprechend erhöht werden muss. Für die Dolmetscherdienste werden der PBL durch den Kanton Basel-Landschaft 131 Franken pro Stunde beziehungsweise Einsatz abgegolten. Die Zahlungen an die PBL sind abhängig von den tatsächlich erbrachten Dolmetscherleistungen.

Für fremdsprachige Patientinnen und Patienten, insbesondere Migrantinnen und Migranten, bestehen in der Psychiatrie Zugangs- und Versorgungsschwierigkeiten unter anderem aufgrund sprachlicher Barrieren. Diese erschweren eine adäquate Kommunikation der Patientinnen und Patienten mit den Gesundheitsfachleuten. Für eine erfolgreiche psychiatrische Behandlung ist die Kommuni-

kation zwischen den Fachpersonen und den Patientinnen und Patienten mehr noch als in der Akut-somatik von zentraler Bedeutung. Professionelle Dolmetscherleistungen helfen unnötige Abklärungen zu vermeiden und Fehldiagnosen und -behandlungen zu minimieren.

Dolmetscherdienste	LRV 2022/629 GWL PBL 2023-2025			
	Total	2025	2024	2023
Ausgabenbewilligung in CHF	1'257'000	419'000	419'000	419'000
Kostenbeteiligung IST/Erwartung in CHF	1'518'502	630'000	438'314	450'188
Abweichung zur LRV	-261'502	-211'000	-19'314	-31'188

Tabelle 4: Übersicht Finanzierung der Dolmetscherdienste in der PBL in den Jahren 2023 bis 2025, inklusive Prognose 2025

### 3.3.3. Kompensation durch nicht ausgeschöpfte Ausgaben

Aufgrund der Ausführungen unter denen Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 wäre eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung an die PBL in der Höhe von 857'842 Franken erforderlich. In den Jahren 2023 bis 2024 gab es innerhalb der GWL der PBL jedoch auch Leistungen, die das Kostendach nicht ausgeschöpft haben. Dies war beispielsweise in der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie aber auch bei der Koordinationsstelle des Bündnisses gegen Depressionen der Fall. Nicht beansprucht blieben in den Jahren 2023 und 2024 GWL-Leistungen im Wert von 85'767 Franken, weshalb sich die Ausgabenbewilligung für die PBL um 772'075 Franken auf insgesamt 28'288'075 Millionen erhöht.

	LRV 2022/629 GWL PBL 2023-2025			
	Total	2025	2024	2023
<b>Ausgabenbewilligung gesamt in CHF</b>	<b>27'516'000</b>	9'172'000	9'172'000	9'172'000
Kostenbeteiligung IST/Erwartung in CHF	28'288'075	9'623'000	9'335'118	9'329'957
Abweichung zur LRV	-772'075	-451'000	-163'118	-157'957

Tabelle 5: Übersicht GWL PBL der Jahre 2023 bis 2025, inklusive Prog

## 3.4. Ziel der Vorlage

Die vorliegende Landratsvorlage hat zum Ziel, die Finanzierung der GWL gegenüber dem UKBB und der PBL in den Jahren 2022/2023 bis 2025 gemäss LRV [2021/703](#) und [2022/629](#) sowie die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitalern des Kantons Basel-Landschaft (Klinik Arlesheim, Vista Klinik, Rennbahnklinik und Hirslanden Klinik Birshof) für die Jahre 2023 bis 2025 gemäss LRV [2022/614](#) sicherzustellen und die Leistungsvereinbarungen mit den genannten Institutionen weiterhin erfüllen zu können. Für jene GWL-Positionen, die über keine Kostendeckelung verfügen, ist eine Erhöhung der jeweiligen Ausgabenbewilligung notwendig.

## 3.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrats ([LFP 8-Gesundheit](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einer optimierten Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich profitiert und der Anstieg der Gesundheitskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich durch regional koordinierte Massnahmen gedämpft wird. Die durch das UKBB, die PBL und die Privatspitaler erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen stellen einen Bestandteil der optimierten Gesundheitsversorgung dar.

## 3.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG (SR 832.10) werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitälerkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs.

3 KVG explizit aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind.

Gemäss Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitätern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Finanzhaushaltsrechtlich handelt es sich fürs UKBB um die Erhöhung einer Ausgabenbewilligung um 255'137 Franken für die Jahre 2022 bis 2025 von 29'036'000 auf neu 29'291'137 Franken, für die PBL um die Erhöhung einer Ausgabenbewilligung um 772'075 Franken für die Jahre 2022 bis 2025 von 27'516'000 Franken auf neu 28'288'075 Franken und für die Privatspitäler um die Erhöhung einer Ausgabenbewilligung um 370'000 Franken für die Jahre 2023 bis 2025 von 1'305'000 Franken auf neu 1'675'000 Franken. Diese Ausgabenbewilligungen liegen in der Entscheidungskompetenz des Landrats (§ 39 Abs. 2 FHG: [SGS 310](#)).

Da die einzelnen Erhöhungs beträge für diese einmaligen Ausgaben die Schwelle von 1 Million Franken nicht übersteigen, unterstehen die Beschlüsse nicht dem fakultativen Referendum (§ 39 Abs. 2<sup>bis</sup> FHG: [SGS 310](#)).

### 3.7. Finanzielle Auswirkungen

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation** (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 2.8</i>	
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)	
<input checked="" type="checkbox"/> Neu	<input type="checkbox"/> Gebunden <input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Wiederkehrend

### UKBB

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0005	Kontierungsobj.:	501874 UKBB
Verbuchung	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Gesamtausgabe (in CHF)						29'291'137
Bereits bewilligte Ausgabe (in CHF) (s/LRV <a href="#">2021/703</a> bzw. LRB <a href="#">2021/1288</a> )						29'036'000
Massgeblicher Ausgabenbetrag (Erhöhung in CHF)						255'137

**Erfolgsrechnung** (s/LRV 2021/703 UKBB)

Ja

Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2022	2023	2024	2025	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand (alt)	2214	36	7'250'772	7'299'319	7'332'046	7'153'863	<b>29'036'000</b>

A	Transferaufwand (Erhöhung)	2214	36				255'137	255'137
A	<b>Bruttoausgabe</b>			7'250'772	7'299'319	7'332'046	7'409'000	29'291'137

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

### Privatspitäler

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0001	Kontierungsobj.:	501948		
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung			
Gesamtausgabe (in CHF)				1'675'000				
Bereits bewilligte Ausgabe (in CHF) (s/LRV 2022/614 bzw. LRB 2022/1907)				1'305'000				
Massgeblicher Ausgabenbetrag (Erhöhung in CHF)				370'000				

### Erfolgsrechnung

Ja

Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2023	2024	2025	Total
A	Personalaufwand		30				
A	Sach- und Betriebsaufw.		31				
A	Transferaufwand (alt) (s/LRV 2022/614)	2214	36	500'187	530'118	274'695	1'305'000
A	Transferaufwand (Erhöhung)	2214	36			370'000	370'000
A	<b>Bruttoausgabe</b>						
E	Beiträge Dritter*		46				
	<b>Nettoausgabe</b>			500'187	530'118	644'695	1'675'000

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

### PBL

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0000	Kontierungsobj.:	501949 PBL		
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung			
Gesamtausgabe (in CHF)				28'288'075				
Bereits bewilligte Ausgabe (in CHF) (s/LRV <a href="#">2022/629</a> bzw. LRB <a href="#">2022/1904</a> )				27'516'000				
Massgeblicher Ausgabenbetrag (Erhöhung in CHF)				772'075				

### Erfolgsrechnung (s/LRV 2022/629 PBL)

Ja

Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2022	2023	2024	2025	Total
--	--	----	----	------	------	------	------	-------

A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand (alt)	2214	36	-	9'329'957	9'335'118	8'850'925	<b>27'516'000</b>
A	Transferaufwand (Erhöhung)	2214	36				772'075	<b>772'075</b>
A	<b>Bruttoausgabe</b>			0	9'329'957	9'335'118	9'623'000	<b>28'288'075</b>

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

#### Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Erhöhung der drei Ausgabenbewilligungen hat weder Auswirkungen auf den bestehenden AFP 2025–2028 noch auf den AFP 2026–2029. Die Ausgabenerhöhung erfolgt unter Einhaltung des Budgetkredits im Transferaufwand (Kostenart 36) im Amt für Gesundheit. Eine Erhöhung des Budgetkredits 2025 ist nicht notwendig.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):  Ja  Nein

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

LFP 8	Das Geschäft orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrats ( <a href="#">LFP 8 – Gesundheit</a> ), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet.
-------	---

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

#### Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Sicherstellung einer umfassenden Grund-, Notfall- und Spezialversorgung im Bereich der Kindermedizin und Psychiatrie.	Bestehende Leistungsvereinbarungen mit dem UKBB, den Privatspitalern und der PBL könnten nicht mehr eingehalten werden.
Erhöhung des Anteils an lokal ausgebildeten Fachärzten, geringere Abhängigkeit von Rekrutierungen aus dem Ausland.	Reputationsschaden für den Kanton Basel-Landschaft, da die Leistungsvereinbarungen nicht mehr eingehalten werden könnten und somit die Weiterbildungen und die Dolmetscherdienste eingestellt werden müssten.
Durch professionelle Dolmetscherleistungen können unnötige Abklärungen vermieden werden sowie Fehldiagnosen und -behandlungen verhindert werden.	Bedarf an Nachwuchskräften an Fachärzten kann nicht abgedeckt werden.

	Anstrengungen des Kantons, im für die Gesundheitsversorgung äusserst relevanten Ausbildungsbereich, werden in Frage gestellt.
--	---

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme** (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Ab dem 4. Quartal 2025

**Wirtschaftlichkeitsrechnung** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Durch die GWL an das UKBB, die Privatspitäler und die PBL wird die Qualität von und der Zugang zu hochstehenden medizinischen Leistungen in der Erwachsenen- und Kindermedizin sowie der Psychiatrie, die nicht oder unzureichend durch das Tarifsystem gemäss KVG abgegolten sind, für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft aufrechterhalten.

Gesamtbeurteilung:

Die GWL des UKBB, der Privatspitäler und der PBL stellen den wirtschaftlichen Zugang und die hohe Qualität der bedarfsgerechten kindermedizinischen und psychiatrischen Versorgung für Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft sicher.

### 3.8. Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### 3.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Für den Kanton und die Gemeinden sind über die beschriebenen GWL hinaus keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

## 4. Anträge

### 4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel wird für die Jahre 2022 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss LRB [1288](#) vom 15. Dezember 2021 um 255'137 Franken auf neu 29'291'137 Franken bewilligt.
2. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft wird für die Jahre 2023 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss LRB [1907](#) vom 15. Dezember 2022 um 370'000 Franken auf neu 1'675'000 Franken bewilligt.
3. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland wird für die Jahre 2023 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss LRB [1904](#) vom 14. Dezember 2022 um 772'075 Franken auf neu 28'288'075 Franken bewilligt.

Liestal, 28. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**5. Anhang**

- Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

Sammelvorlage: Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), in den Privatspitalern und in der Psychiatrie Baselland (PBL) sowie Abgeltung der Dolmetscherdienste in der PBL für die Jahre 2022/2023 bis 2025; Erhöhung der Ausgabenbewilligungen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel wird für die Jahre 2022 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss LRB [1288](#) vom 15. Dezember 2021 um 255'137 Franken auf neu 29'291'137 Franken bewilligt.
2. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft wird für die Jahre 2023 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss LRB [1907](#) vom 15. Dezember 2022 um 370'000 Franken auf neu 1'675'000 Franken bewilligt.
3. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland wird für die Jahre 2023 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss LRB [1904](#) vom 14. Dezember 2022 um 772'075 Franken auf neu 28'288'075 Franken bewilligt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: